

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über  
die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 29. Juli 2020 im Speicher des Schlosses Marchegg, Im Schloss 1, 2293 Marchegg

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:47 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.07.2020 durch E-Mail.

Vorsitzende/r:

Bürgermeister Gernot Haupt

Schriftführer/in:

Stadtdirektorin Elisabeth Flick

anwesend war/en:

Vizebürgermeister Richard Kohl

STR Patrizia Postl-Türk

GR Andreas Pataki

GR Anton Trunner

GR Christian Schmid

GR Claus-Volker Hanreich

GR Philip Madzak

GR Sandra Kammermayer

GR Sandra Kuhn

GR Thomas Diem

GR Bernhard Tucek

GR Tobias Steiner

GR Harald Höpfl

GR Sabine Pölzl

entschuldigt abwesend waren:

STR Ing. Andreas Schwab

STR Barbara Steinau

STR Georg Steiner

unentschuldigt abwesend waren:

anwesend war/en außerdem:

1 Zuhörer

## TAGESORDNUNG

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 01.07.2020

- 2) Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3) Beschlussfassung Änderung örtliches Raumordnungsprogramm
- 4) Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan
- 5) ÖBB-Infrastruktur AG – Projekt „Stadlau-Marchegg“ Abschluss eines Bestandsvertrages für die Liegenschaften EZ 295 und EZ 119 KG 06302 Breitensee
- 6) ÖBB-Infrastruktur AG – Projekt „Stadlau-Marchegg“ Abschluss eines Kaufvertrages für die Liegenschaft 119 KG 06302 Breitensee
- 7) ÖBB-Infrastruktur AG – Projekt „Stadlau-Marchegg“ Abschluss eines Übereinkommens über die Planung, Vergabe, Baudurchführung & Bauüberwachung des neu geschaffenen Wegnetzes inkl. aller Nebenanlagen und die künftigen Eigentumsverhältnisse, die Erhaltung & Betreuung sowie Erneuerung
- 8) ÖBB-Infrastruktur AG – Projekt „Stadlau-Marchegg“ Abschluss eines Übereinkommens über die Planung, Vergabe, Baudurchführung, Bauüberwachung und Übergabe der Einbautenumlegung (Ortswasserleitung) im Bereich der B49
- 9) ÖBB-Immobilienmanagement GmbH – Abschluss eines Vertrages über die Planung, Realisierung, den Betrieb, die Betreuung & die Instandhaltung der Park&Ride & Bike&Ride-Anlage in Breitensee
- 10) NÖLA 2022 – Beschlussfassung Eigenmittelanteil des Förderansuchens beim Bundeskanzleramt Projekt „Schloss“
- 11) NÖLA 2022 – Beschlussfassung Eigenmittelanteil des Förderansuchens beim Bundesdenkmalamt Projekt „Stadtmauer“
- 12) NÖLA 2022 – Annahmeerklärung der Förderung zu den Projekten „Schloss & Stadtmauer“ des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Kultur, Wissenschaft & Unterricht
- 13) Palffy Archiv – Abschluss eines Depotvertrages mit dem NÖ Landesarchiv
- 14) EVN Energievertrieb GmbH & Co KG – Abschluss einer Energieliefervereinbarung Strom, Nr.: SEL-DW-20-GEMEINDE-0005/1
- 15) EVN Energievertrieb GmbH & Co KG – Abschluss einer Energieliefervereinbarung Erdgas, Nr.: GEL-DW-20-GEMEINDE-0002/1
- 16) Hermine Lukacs – Abschluss eines Immobilienkaufvertrages für den Wiederkauf der EZ 956 KG 06302 Breitensee
- 17) Netz Niederösterreich GmbH – Abschluss eines Netzzugangsvertrag Strom für die Dr. Kiesewettergasse/Franz Mittermayer-Ring
- 18) Öffentlicher Notar Mag. Florian Müller – Ansuchen um Löschung des Wiederkaufsrechtes EZ 931, GSt. Nr. 745/14, KG 06307 Marchegg
- 19) Maria & Martin Papouschek – Ansuchen um Löschung des Wiederkaufsrechtes EZ 905, GSt. Nr. 710/90, KG 06302 Breitensee
- 20) Beschlussfassung grundbücherliche Durchführung des Planes GZ 4834/19 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§15 ff des LiegTeilG

## VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Gernot Haupt als Vorsitzender begrüßt alle anwesenden Mitglieder zur heutigen Sitzung des Gemeinderates.

Entschuldigt sind STR Ing. Andreas Schwab, STR Barbara Steinau und STR Georg Steiner.

Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte fristgerecht mittels Einladungsverständigung vom 23.07.2020 per E-Mail.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende Bürgermeister Gernot Haupt eröffnet somit die Sitzung.

Bürgermeister Gernot Haupt, als Vorsitzender, berichtet, dass von ihm vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Pannonia Umwelttechnik GmbH – Beschlussfassung gegen eine Bewilligung einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie“ eingebracht wurde.

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung hat der Antragsteller das Recht seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Bürgermeister Gernot Haupt verliest den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet:

*Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge sich gegen eine Bewilligung einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie auf den Grundstücken Nr. 715, 716, 717/1 und 717/2, KG Breitensee, entscheiden. Gleichzeitig soll ein Schreiben, gerichtet an die BH Gänserndorf und an die Landeshauptfrau von NÖ verfasst werden, indem die Stadtgemeinde Marchegg die Behörde auffordert, die Rekultivierung des Abbaugebietes umgehend zu veranlassen. Diese wurde durch Bescheid der BH Gänserndorf am 10. November 1994 in der Beilage A festgehalten. ... Nach Abschluss der Abbauarbeiten sind sämtliche technische Anlagen aus dem Grubenbereich zu entfernen und anschließend die Böschungen, die Grubensole und die für den Abbau in Verwendung gestandenen Betriebsflächen zu rekultivieren. ... Die Rekultivierung hat spätestens beim Abbaubeginn des 2. Abschnittes (= nördliche Hälfte) im Bereich des 1. Abbaubereiches zu beginnen.*

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag unter TOP 20a der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates inhaltlich behandelt wird.

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 01.07.2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende Bürgermeister Gernot Haupt stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

## 2) Mitteilungen des Bürgermeisters

- + In Marchegg gibt es derzeit einen einzelnen Corona-Fall in Marchegg. Es handelt sich hierbei um eine rückkehrende Person aus dem Urlaub. GR Andreas Pataki hat mir mitgeteilt, dass in näherer Umgebung weitere Tests durchgeführt werden/wurden.
- + Der Verfassungsgerichtshof hat im Juni über die Wahlanfechtung der SPÖ der Gemeinderatswahl im Jänner 2020 entschieden. Die Wahlanfechtung wurde nun auch vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt. → *Bürgermeister liest Begründung der Ablehnung der Wahlanfechtung vor* ← Dies bedeutet, dass der Gemeinderat in seiner jetzigen Form bis zum nächsten Wahltermin tagen wird.
- + Im Schloss laufen die Baufortschritte trotz Corona laut Plan. Die Dispersionsfarbe in den Innenräumen wurde bereits abgetragen. Hierbei sind weitere Malereien gefunden worden.
- + Bezüglich der Neugestaltung der Bahnstraße in Marchegg wird demnächst ein § 12 Bescheid ausgestellt. Die Behörde muss jetzt nur mehr beweisen, dass das Verfahren bisher korrekt abgelaufen ist.
- + Für die Radfahrbrücke in die Slowakei sind die Ausschreibungen bereits rausgegangen. Der Baubeginn ist im Herbst 2020.

## 3) Beschlussfassung Änderung örtliches Raumordnungsprogramm

Sachverhalt:

Gemäß §24 (5) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr. R-1001/07/E) im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist sind 13 Stellungnahmen eingegangen. Betreffend die darin vorgebrachten Einwendungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen hingewiesen.

Mittels Anschreiben vom 01.07.2020 und vom 08.07.2020 (RU1-R-371/027-2019) wurde seitens der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der NÖ Landesregierung, die raumordnungsfachliche Prüfung gem. §24 (5) NÖ ROG 2014 (RU7-O-371/060-2019) sowie die naturschutzfachliche Stellungnahme der Abt. BD1-N (BD1-N-8371/008-2019) übermittelt.

Gemäß dem vorliegenden Gutachten der Amtssachverständigen für Raumplanung sind die Änderungen im ÖROP Erläuterungsbericht und SUP-Umweltbericht umfassend und nachvollziehbar dargelegt und wurden keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 festgestellt.

Gem. dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz ist für die vorgelegte Planung weder ein Versagungsgrund noch ein Anpassungsbedarf gegeben.

Die geplanten Änderungen umfassen insgesamt acht Änderungspunkte (ÄP) im Flächenwidmungsplan.

Während der öffentlichen Auflage sind die u. a. Stellungnahmen eingegangen. Bei der Beschlussfassung der ÖROP-Änderung durch den Gemeinderat sind nachfolgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

1. Stellungnahme zu ÄP 5 und ÄP 6, EigentümerInnen von Parz. 554/1, KG Breitensee, Schreiben vom 26.06.2020

Folgende Einwände werden vorgebracht:

- Umwidmung führe zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum
- Interessensabwägung der GemeindebürgerInnen sei bei den Änderungspunkten 5 und 6 nicht erkennbar
- falls AP 5 als Hochwasserschutz gedacht sei, stelle sich die Frage warum die Umsetzung erst im Jahr 2020 erfolgt
- im vom AP 5 betroffenen Gebiet seien bereits landwirtschaftliche Hallen errichtet worden
- das Feriendorf wurde errichtet obwohl es in diesem Gebiet vor 50 Jahren Überflutungen in Seengröße gegeben hat
- in der kleinen Katastralgemeinde würden keine gesonderten landschaftsbildprägenden Freiräume benötigt, da der Ortskern von allen Seiten mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen umgeben sei
- durch die Umwidmung in Gfrei würde dem/der EigentümerIn die Möglichkeit zur Errichtung von Bauten für die Energieversorgung (Solar- oder Photovoltaikanlagen) genommen
- das Gst. wäre nach der Umwidmung nicht mehr für die Haltung von Pferden geeignet
- die Umwidmung stelle somit eine 100% Abwertung des Grundstücks dar
- der/die EigentümerIn meint, dass sich die Gemeinde mit den Erläuterungen zu den Änderungspunkten 5 und 6 selbst widerspräche (*„Im Änderungspunkt 5 soll nämlich eine 50m breite regionale Grünzone zur Erhaltung und Förderung der Umwelt umgesetzt werden, damit im Änderungspunkt 6 eine Gesamtfläche von vorerst 51.339 m<sup>2</sup> zur Bebauung von Betrieben von Nichtlandwirten zur Verfügung stehen.“*)
- der Änderungspunkt 6 stelle den Beginn einer landschaftszerstörenden Umsetzung und einer finanziellen Bereicherung Dritter dar und sei bestimmt nicht im öffentlichen Interesse der ansässigen BürgerInnen von Breitensee
- es wird zudem angemerkt, dass der Wirtschaftspark Breitensee, welcher bereits erschlossen und dennoch ungenutzt ist, sich in unmittelbarer Nähe befände, demnach sei keine weitere Betriebsfläche in der Stadtgemeinde von Nöten

2. Stellungnahmen zu ÄP,5

- EigentümerInnen von Parz. 580, KG Breitensee, eingelangt am 28.05.2020
- EigentümerInnen von Parz. 586, KG Breitensee, eingelangt am 02.06.2020
- EigentümerInnen von Parz. 555, KG Breitensee, eingelangt am 03.06.2020
- EigentümerInnen von Parz. 598 und 566/2, KG Breitensee, eingelangt am 03.06.2020
- EigentümerInnen von Parz. 577, KG Breitensee, eingelangt am 04.06.2020
- EigentümerInnen von Parz. 616, KG Breitensee, eingelangt am 04.06.2020
- EigentümerInnen von Parz. 614/2, KG Breitensee, eingelangt am 22.06.2020 (per E-Mail)

Folgende Einwände werden vorgebracht:

- die Umwidmung sei nicht gewünscht
- die Widmungen der ggst. Grundstücke sollen so belassen werden, wie sie sind
- die Umwidmung stelle eine Abwertung dar
- der Kanal sei seit vielen Jahren ungepflegt und nicht Wasser führend

3. Stellungnahme zu ÄP 5 und ÄP 6

- EigentümerInnen von Parz. 596, 613, 614/1 und 546/1, KG Breitensee, eingelangt am 26.05.2020
- EigentümerInnen von Parz. 587 und 612, KG Breitensee, eingelangt am 03.06.2020
- EigentümerInnen von Parz. 597, 599, 549/1 und 549/2, KG Breitensee, eingelangt am 03.06.2020
- ein Einspruch ohne angegebener Grundstücksnummer, Schreiben vom 26.06.2020

Folgende Einwände werden vorgebracht:

- die Umwidmungen seien nicht gewünscht
- die Widmungen der ggst. Grundstücke sollen so belassen werden, wie sie sind

Ad 1. – 3., Anmerkung der Ortsplaner:

*Eingangs wird auf die o. a. positive Begutachtung seitens der Amtssachverständigen für Raumplanung und Naturschutz hingewiesen. Demgemäß sind die Planungsmotivation und der Änderungsanlass in den vorgelegten Auflageunterlagen nachvollziehbar aufbereitet.*

*Die Widmungsänderung entspricht mehrfach den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzepts. Gemäß Gutachten der Amtssachverständigen für Raumplanung und Naturschutz stehen die Änderungen zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 nicht im Widerspruch.*

4. Stellungnahme AP 6, EigentümerInnen von Parz. 609, KG Breitensee, eingelangt am 10.06.2020

Folgende Einwände werden vorgebracht:

- Es wird um Aufnahme des Gst. 609 in Bauland Agrargebiet-Hintausbereiche ersucht
- auf dem ggst. Gst. würden sich bereits landwirtschaftlich genutzte Gebäude befinden

Ad 4., Anmerkung der Ortsplaner:

*Auch betreffend diese Anfrage wird auf die Auflageunterlagen zur ÖROP-Änderung und die Begründungen des entsprechenden Änderungspunkts hingewiesen. Die o. a. Parzelle war nicht Teil der ggst. ÖROP-Änderung und kann auf Grund der Lagebeziehung zu den als BA-HA vorgesehenen Flächen nicht ohne weiteres Auflageverfahren gem. §24 (5) NÖ ROG 2014 als BA-HA gewidmet werden. Gemäß der im Rahmen der ÖROP Änderung erfolgten Prüfung von Standortalternativen kommt die ggst. Parzelle jedoch in einem Bereich westlich des Siedlungsgebiets von Breitensee zu liegen, der langfristig in die Widmungsart BA-HA übergeführt werden könnte.*

5. Sonstige Änderungen/Ergänzungen im ÖROP im Beschlussplan Plan Nr. R-1001/07/B

In der zeitgleich mit der ÖROP erfolgten Änderung im Bebauungsplan wurden mehrfach Straßenfluchtlinien an die DKM 2016 bzw. den Flächenwidmungsplan ÖROP 2018 angepasst. Straßenfluchtlinien stellen die Grenzen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde und anderen Grundflächen dar. Die Widmungsgrenzen werden aus dem Flächenwidmungsplan übernommen. Im Bereich der Änderungspunkte 16a – c zum Bebauungsplan (Plan Nr. R-1001/Bo6/E) wurden die Straßenfluchtlinie als Anpassung an die DKM neu dargestellt, ohne dass der Flächenwidmungsplan bisher an die DKM angepasst wurde. Auf Grund der Geringfügigkeit der Änderungen und des Maßstabs der Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan (1:5.000) ist der unterschiedliche Verlauf im Flächenwidmungsplan nicht wahrnehmbar. Im Zuge des Beschlussplans zum Flächenwidmungsplan erfolgt im Hinblick auf eine exakte Darstellung der digitalen Daten die Anpassung des Widmungsverlaufs an die DKM.

Weitere Vorgehensweise

Während der Auflagefrist sind keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des ÖROP eingegangen.

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen werden die Änderungspunkte 5 und 6 vorläufig zurückgestellt, diese sollen mit der Bevölkerung und den Anrainern vertiefend kommuniziert werden.

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen kann der Beschluss der Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 7 und 8 ohne Änderungen im Vergleich zum Auflageentwurf empfohlen werden.

Es soll somit nachstehende Verordnung vom Gemeinderat beschlossen werden:

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Marchegg dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-1001/07/E, erstellt vom Ingenieur-konsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, rot umrandeten Grundflächen, für die Änderungspunkte 1 bis 4 sowie 7 und 8 die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.
- § 2 Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-1001/06/B durch die Neudarstellung Nr. R-1001/07/B Blatt 1, Blatt 2, Blatt 3 und Blatt 4 ersetzt wird.
- § 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes entsprechend den oben angeführten Punkten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### 4) Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan

Sachverhalt:

Gemäß §33 (1) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wurde der Entwurf des Bebauungsplans im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Änderungen des Bebauungsplans sind vom Gemeinderat zu beschließen, wobei die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen hierbei in Erwägung zu ziehen sind.

Während der öffentlichen Auflage sind die u. a. Stellungnahmen eingelangt, wobei nachfolgende Anmerkungen bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen sind:

1. Stellungnahme ÄP 10, EigentümerInnen von Parz. 681/3, 1831/2, 680/5, 1795/3 und 741/1, KG Marchegg, Schreiben vom 26.06.2020

Folgende Einwände werden vorgebracht:

- Durch das geplante Ein- und Ausfahrtsverbot wäre eine Zufahrt zu den ggst. Grundstücken nicht mehr möglich
- Es handle sich um die einzige angrenzende öffentliche Verkehrsfläche
- Es sei essenziell die Zufahrt zu erhalten
- Im Ortsteil Fünfhaus gäbe es nach wie vor etliche Beispiele, wo die Zufahrt zu den Grundstücken über die Landesstraße B49 möglich sei

Anmerkung der Ortsplaner:

Nach einer Änderung der Eigentumsverhältnisse liegen gegenüber dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der Auflageunterlagen geänderte Grundlagen vor. Für den ggst. Bereich entlang der B49 wird von den Festlegungen eines Ausfahrtsverbots abgesehen.

2. Stellungnahme ÄP 14, List Rechtsanwalts GmbH für die EigentümerInnen von Parz. 216, 217, 218, 219, 220 und 222, KG Marchegg, eingelangt am 24.06.2020 (per E-Mail)

Folgende Einwände (betreffend die Festlegung von hinteren Baufluchtlinien) werden u. a. vorgebracht:

- Das Änderungsverfahren sei rechtswidrig mangels einer erforderlichen Grundlagenforschung und nachvollziehbarer Interessensabwägung.
- Die Änderung wäre unzulässig, da ein massiver punktueller Eingriff in das Eigentum des Mandanten vorläge, es zu einer massiven Entwertung des Eigentums käme, keine ausreichende Interessensabwägung durchgeführt worden wäre, keine öffentlichen Interessen für die geplante Änderung des Bebauungsplans und keine schlüssige Planungsabsicht erkennbar wären.

Anmerkung der Ortsplaner:

Die Änderungen im Bebauungsplan beruhen auf einer umfangreichen Grundlagenforschung, die Überarbeitung von hinteren Baufluchtlinien umfasste das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Marchegg, der Einwand eines punktuellen Eingriffs entbehrt jeder Grundlage. Die Änderungen werden im Erläuterungsbericht gem. §34 (1) NÖ ROG 2014 begründet und beruhen auf Änderungen im örtlichen Raumordnungsprogramm sowie auf wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklungen.

3. Stellungnahme ÄP 18, EigentümerInnen von Parz. 123, 124/1 und 124/2, KG Breitensee, eingelangt am 29.06.2020 (per E-Mail)

Folgende Einwände werden vorgebracht:

- Die Änderung entspräche nicht dem Ansuchen auf geschlossene Bauweise vom 06.12.2019
- Durch die Festlegung „einseitig offen“ und die allgemeinen Bestimmungen zur Errichtung von Kleingaragen sei die Errichtung eines möglichst flächeneffizienten Gebäudes nicht möglich
- „Bei einer Grundstücksbreite von rd. 14m wäre bei einer verpflichtenden Einhaltung der angeführten 5m u.E. kein Projekt sinnvoll umsetzbar“
- Die EigentümerInnen ersuchen um geschlossene Bauweise auf Gst. 123
- Die Bauweise „g“ stelle eine logische Fortsetzung der bestehenden Baustruktur dar

Anmerkung der Ortsplaner:

Im Rahmen der Beschlussunterlagen wird die geschlossene Bauweise „g“ festgelegt, wobei auf die Bestimmungen gem. §31 (1) Z. 1 NÖ ROG 2014 hingewiesen wird, demgemäß bei der geschlossenen Bauweise die Bauweise überwiegend durch Hauptgebäude straßenseitig vorzunehmen ist. Allfällige

Bauvorhaben könnten somit in Zusammenhang mit der bestehenden Bebauungs- und Parzellenkonfiguration im Bereich der Grst. 123, 124/1 und 124/2 mit dem Erfordernis einer Änderung der Grundstückskonfiguration verbunden sein.

Die geschlossene Bauungsweise „g“, entspricht der überwiegenden Bauungsweise im Bestand der Umgebung. So ist „g“ entlang der Ortsstraße und südlich des Bergweg festgelegt. Die Bauungsweise „g“ trägt zur Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Ortsbilds der geschlossenen, dörflichen Bauung bei. Durch die geplante Festlegung der Bauungsweise kann die Voraussetzung für ein einheitliches Erscheinungsbild geschaffen werden. Es wird ermöglicht, Gebäude und Gebäudegruppen auf dem Grundstück in der Art anzuordnen, dass sie sich harmonisch in das Erscheinungsbild der angrenzenden Straßenräume eingliedern. Mit der Bauungsweise „g“ findet die spezifische Parzellenstruktur (geringe Breite) Berücksichtigung und wird eine flächeneffiziente, bis an die nördliche und südliche Grundstücksgrenze reichende Bauungsstruktur ermöglicht.

#### Weitere Vorgehensweise

Der Änderungspunkt 14 wird zurückgestellt und nicht beschlossen.

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen kann für die sonstigen Änderungspunkte der Beschluss des Bebauungsplans mit den o. a. Änderungen im Vergleich zu den Auflageunterlagen (Entwurf des Bebauungsplans „Marchegg“) empfohlen werden.

Es soll somit nachstehende Verordnung vom Gemeinderat beschlossen werden:

### VERORDNUNG

#### § 1

Auf Grund des §34 NÖ ROG 2014, LBGL. 3/2105 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in den Katastralgemeinden Marchegg und Breitensee in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt.

#### § 2

Die Plandarstellung Nr. R-1001/Bo4/B, Blatt 1, 3 und 4, sowie die Plandarstellung Nr. R-1001/Bo5/B, Blatt 2, wird durch die Neudarstellung Pl. Nr. R-1001/Bo6/B, Blatt 1, 2, 3 und 4, erstellt vom Ingenieurkonsumentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, ersetzt. Die Einzelheiten der Bauung werden entsprechend den Änderungspunkten 1 bis 13 sowie 15 bis 18 gem. Plandarstellung Pl. Nr. R-1001/Bo6/E, Blatt 1, 2, 3 und 4 sowie den in der Beschlussempfehlung vom 21.07.2020 dargelegten Adaptierungen für die Änderungspunkte 10 und 18 festgelegt.

#### § 3

Die Bauungsvorschriften werden im Zuge der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplans abgeändert und lauten wie folgt:

1. Geltungsbereich:

Die Bauungsbestimmungen gelten für das gesamte Bauland der Gemeinde Marchegg, ausgenommen das Bauland Sondergebiet (BS-Pferdeklinik)

- südwestlich des Salmhof sowie die Bauland-Aufschließungszonen BW-A2, -A3, -A4, -A5, -A6, -A7, -A8.
2. Bauplatzausnutzung:  
Für die Bauweise b gilt wahlweise:
    - a) an beiden Seiten ist ein Bauwisch einzuhalten
    - b) die Gebäude auf zwei Bauplätzen sind an die gemeinsame Grundstücksgrenze aneinander anzubauen und an den anderen seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein seitlicher Bauwisch einzuhalten.
  3. Besondere Bestimmungen:  
Für die in der Plandarstellung besonders gekennzeichnete Teilgebiete gelten zusätzliche besondere Bestimmungen (BB1):
    - 3.1. Auf einem Bauplatz dürfen höchstens zwei Nebengebäude im Sinne von § 4 Z. 15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. errichtet werden.
    - 3.2. Die Errichtung von Nebengebäuden im hinteren Bauwisch ist nicht gestattet.
  4. Kleingaragen und Stellplätze:
    - 4.1. Die Errichtung von Kleingaragen ist derart vorzunehmen, dass vor der Garage ein Vorplatz von mindestens 5 m zur Straßenfluchtlinie auf Eigengrund bestehen bleibt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Baulandbereiche mit geschlossener Bauweise.
    - 4.2. Stellplätze im Freien dürfen nicht hinter der hinteren Baufluchtlinie errichtet werden.
    - 4.3. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro neu geschaffener Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten. Ab der dritten Wohneinheit sind jeweils 1,5 Stellplätze zu errichten, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist.
  5. Mindestmaße von Bauplätzen:  
Bei Grundabteilungen sind folgende Bestimmungen zu Mindestmaßen zu beachten:
    - 5.1. Die Bauplatzgröße muss mindestens 550 m<sup>2</sup> in der „offenen“ („o“), 350 m<sup>2</sup> in der „geschlossenen“ („g“) und 450 m<sup>2</sup> in der „gekuppelten“ („k“) sowie in der „einseitig offenen“ („eo“) Bauweise betragen.
    - 5.2. Bei Fahnengrundstücken bzw. bei Fahr- und Leitungsrecht gilt das Mindestmaß ohne (Fahnen-) Zufahrtsfläche.
    - 5.3. Das Mindestmaß der Breite von Bauplätzen muss, gemessen von seitlicher zu seitlicher Grundstücksgrenze, in der „offenen“ („o“) sowie in der „wahlweise offen oder gekuppelten“ („o,k“) Bauweise mindestens 15 m, in der „gekuppelten“ („k“) sowie in der „einseitig offenen“ („eo“) Bauweise mindestens 12 m und in der „geschlossenen“ („g“) mindestens 9 m betragen.
    - 5.4. Bei Fahnenparzellen ist für den streifenförmige Grundstücksteil („Fahnenanschluss“) eine Unterschreitung der Mindestbreiten gem. 5.3 zulässig.

Um 19:12 Uhr betritt ein Zuhörer den Verhandlungsort der Sitzung.

6. Zu- und Ausfahrten zu Grundstücken im Wohnbauland:

Die Breite von Zu- und Ausfahrten zu einem Grundstück im Wohnbauland darf in Summe nicht mehr als 8 m betragen. Ausgenommen davon sind Grundstücke mit öffentlichen Gebäuden, Versammlungsstätten u. dgl. bzw. überwiegend betrieblich genutzte Grundstücke.

7. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Parks:
  - 7.1. Die Gesamthöhe von Einfriedungen darf 1,50 m, auf einem jeweils 15 m langen Teilstück, im Mittel nicht übersteigen. Sockel dürfen maximal 60 cm hoch errichtet werden.
  - 7.2. Die Einfriedungen oberhalb des Sockels dürfen nur zu weniger als 50% aus flächigen oder flächig wirkenden Bauteilen bestehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind notwendige Stützmauern, wobei das bauseits anstehende Gelände maximal um 50 cm überragt werden darf.
  - 7.3. In der Breite der Garagenzufahrt sind Einfriedungen vor Garagen unzulässig. Ausnahmen davon sind durch den Einbau eines ferngesteuerten, automatischen Tores möglich.
  - 7.4. Ausgenommen von den Bestimmungen 7.1., 7.2. und 7.3 sind Baulandbereiche mit geschlossener Bebauungsweise sowie die Randbereiche der Siedlungskörper im Übergang zur freien Landschaft.
8. Transportable Anlagen:

Das Aufstellen von mobilen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, wie zum Beispiel Wohnwagen, Mobilheimen, Wohnmobilen und Zeltklappanhängern, ist nicht gestattet.

Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Freizeitfahrzeuge, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen sowie temporäre öffentliche Einrichtungen ausgenommen.
9. Schutz des Ortsbildes:

Im gesamten Ortsgebiet sind, soweit keine anderen Regeln zur Ortsbildgestaltung gelten, Bauwerke auf ihre harmonische Einfügung in ihre Umgebung zu prüfen. Die Beurteilung hat gemäß § 56 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. zu erfolgen.
10. Ausgestaltung der Freiflächen:

Die Ausgestaltung der Freiflächen wird wie folgt festgelegt:

  - a) Freiflächen F1 sind mittels Bäumen, Büschen, Rasen udgl. grün zu gestalten. Bis zu 40% der Freiflächen dürfen unter Verwendung von Rasensteinen gestaltet werden.
  - b) Freiflächen F2 sind gärtnerisch unter Berücksichtigung der bestehenden Grünflächen samt ihrem Gehölzbestand zu gestalten.
11. Grünland:

Im Grünland gelten die für das Bauland unter den Punkten 4, 7 und 8 angeführten Bebauungsbestimmungen sinngemäß.

#### §4

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### §5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Es wird um 19:19 Uhr eine Sitzungsunterbrechung vom Vorsitzenden angefragt. Dem stimmen alle anwesenden Mitglieder zu. Die Sitzung wird um 19:26 Uhr fortgesetzt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans entsprechend den oben angeführten Punkten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 5) ÖBB-Infrastruktur AG – Projekt „Stadlau-Marchegg“ Abschluss eines Bestandsvertrages für die Liegenschaften EZ 295 und 119 KG 06302 Breitensee

Sachverhalt:

Am 23.07.2019 wurde der Stadtgemeinde Marchegg seitens der Rechtsanwaltskanzlei der ÖBB-Infrastruktur AG ein Bestandsvertrag für das Grundstück Nr. 352/1 EZ 295 KG 06302 Breitensee und Grundstück Nr. 973 EZ 119 KG 06302 Breitensee übermittelt.

Zweck dieser Vereinbarung ist, die vertragsgegenständlichen Grundflächen vorübergehend im Zuge der Errichtung des Eisenbahnprojektes durch die ÖBB-Infrastruktur AG dieser zur Benützung zur Verfügung zu stellen. Als Entschädigung für die genannte Inbestandnahme durch die ÖBB-Infrastruktur AG erhält die Stadtgemeinde Marchegg eine jährliche Entschädigung von € 224,64. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Bestandsrechtes ergibt sich ein voraussichtlicher Gesamtentschädigungsbetrag von € 449,28. Der gesamte Bestandsvertrag wird Beilage des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates vom 29.07.2020.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Bestandsvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG für die Grundstücke 352/1 EZ 295 und 973 EZ 119, beide in der KG 06302 Breitensee, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 6) ÖBB-Infrastruktur AG – Projekt „Stadlau-Marchegg“ Abschluss eines Kaufvertrages für die Liegenschaft EZ 119 KG 06302 Breitensee

Sachverhalt:

Am 23.07.2019 wurde der Stadtgemeinde Marchegg seitens der Rechtsanwaltskanzlei der ÖBB-Infrastruktur AG eine Kaufvereinbarung für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 468 EZ 119 KG 06302 Breitensee übermittelt.

Zweck dieser Vereinbarung ist, die vertragsgegenständliche Grundfläche im Zuge der Errichtung des Eisenbahnprojektes durch die ÖBB-Infrastruktur AG dieser zur

Benützung zur Verfügung zu stellen. Laut Katastar hat das GSt. Nr. 468 EZ 119 KG 06302 Breitensee eine Gesamtfläche von 2.085,00 m<sup>2</sup> und benötigt die ÖBB-Infrastruktur AG für das Projekt „Stadlau-Marchegg“ für Nebenanlagen eine Fläche von 219 m<sup>2</sup>. Als Entschädigung für diese Teilfläche erhält die Stadtgemeinde Marchegg einen einmaligen Ablösebetrag von € 4.538,64. Die gesamte Kaufvereinbarung wird Beilage des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates vom 29.07.2020.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kaufvereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG für die Teilfläche von 219 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 468 EZ 119 KG 06302 Breitensee beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 7) ÖBB-Infrastruktur AG – Projekt „Stadlau-Marchegg“ Abschluss eines Übereinkommens über die Planung, Vergabe, Baudurchführung & Bauüberwachung des neu geschaffenen Wegnetzes inkl. aller Nebenanlagen und die künftigen Eigentumsverhältnisse, die Erhaltung & Betreuung sowie Erneuerung

Sachverhalt:

Am 16. März 2020 hat die ÖBB-Infrastruktur AG nun endlich das überarbeitete Übereinkommen betreffend die Planung, Vergabe, Baudurchführung und Bauüberwachung des neu geschaffenen Wegnetzes inkl. aller Nebenanlagen im Gemeindegebiet Marchegg im Zuge des oben angeführten Projektes übermittelt. Die Vereinbarung enthält ferner die Regelung über die künftigen Eigentumsverhältnisse, die Erhaltung und Betreuung sowie Erneuerung der neu geschaffenen Anlagen, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen. Gegenstand ist auch die Regelung der Grundbereitstellung und Baufeldfreimachung zur Bauabwicklung. Die Errichtung der P&R Anlage ist nicht vertragsgegenständlich und wurde gesondert geregelt. Das gesamte Übereinkommen wird Beilage des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates vom 29.07.2020.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorliegendes Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur AG über die Planung, Vergabe, Baudurchführung und Bauüberwachung des neu geschaffenen Wegnetzes inkl. aller Nebenanlagen und die künftigen Eigentumsverhältnisse, die Erhaltung und Betreuung sowie Erneuerung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8) ÖBB-Infrastruktur AG – Projekt „Stadlau-Marchegg“ Abschluss eines Übereinkommens über die Planung, Vergabe, Baudurchführung, Bauüberwachung

Sachverhalt:

Am 16. März 2020 hat die ÖBB-Infrastruktur AG das Übereinkommen betreffend Planung, Vergabe, Baudurchführung, Bauüberwachung und Übergabe der Einbautenumlegung (Ortswasserleitung) im Bereich der neu zu errichtenden Bundesstraße B49 übermittelt. Des Weiteren wird die Einleitung des Straßenwassers im nördlichen Straßenverlauf in die Kanalisation der Gemeinde Marchegg geregelt. Das gesamte Übereinkommen wird Beilage des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates vom 29.7.2020.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorliegendes Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur AG über die Planung, Vergabe, Baudurchführung, Bauüberwachung und Übergabe der Einbautenumlegung (Ortswasserleitung) im Bereich der B49 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 9) ÖBB-Immobilienmanagement GmbH – Abschluss eines Vertrages über die Planung, Realisierung, den Betrieb, die Betreuung & die Instandhaltung der Park&Ride & Bike&Ride-Anlage in Breitensee

Sachverhalt:

Am 28.04.2020 langte der Vertragsentwurf für die geplante Park&Ride-Anlage sowie die Bike&Ride-Anlage in Breitensee im Zuge der Elektrifizierung bei der Stadtgemeinde Marchegg ein.

In diesem vorliegenden Vertrag ist die Planung, Realisierung, der Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung dieser Anlagen in Breitensee sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung geregelt.

Vertragspartner sind hierbei die ÖBB-Infrastruktur AG, die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, das Land Niederösterreich und die Stadtgemeinde Marchegg. Der Vertragsentwurf liegt diesem Protokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride-Anlage und der Bike&Ride-Anlage in Breitensee beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10) NÖLA 2022 – Beschlussfassung Eigenmittelanteil des Förderansuchens beim Bundeskanzleramt Projekt „Schloss“

Sachverhalt:

Am 06.08.2018 hat die Stadtgemeinde Marchegg beim Bundeskanzleramt um Förderung in der Gesamthöhe von € 13.524.690,00 für das Projekt „Schloss“ angesucht. Bei diesem Förderansuchen wurde angegeben, dass die Stadtgemeinde

Marchegg eine Summe von € 1.000.000,00 Eigenmittel für dieses Projekt aufbringt. Nun soll der Eigenmittelanteil für das Förderansuchen beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Eigenmittelanteil von € 1.000.000,00 für das Förderansuchen beim Bundeskanzleramt für das Projekt „Schloss“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 11) NÖLA 2022 – Beschlussfassung Eigenmittelanteil des Förderansuchens beim Bundesdenkmalamt Projekt „Stadtmauer“

Sachverhalt:

Am 25.01.2019 hat die Stadtgemeinde Marchegg beim Bundesdenkmalamt um Förderung in der Gesamthöhe von € 1.200.000,00 für das Projekt „Stadtmauer“ angesucht. Bei diesem Förderansuchen wurde angegeben, dass die Stadtgemeinde Marchegg eine Summe von € 400.000,00 Eigenmittel für dieses Projekt aufbringt. Nun soll der Eigenmittelanteil für das Förderansuchen beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Eigenmittelanteil von € 400.000,00 für das Förderansuchen beim Bundesdenkmalamt für das Projekt „Stadtmauer“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 12) NÖLA 2022 – Annahmeerklärung der Förderung zu den Projekten „Schloss & Stadtmauer“ des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Kultur, Wissenschaft & Unterricht

Sachverhalt:

Am 10.12.2019 langte die Förderzusage des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht in der Gesamthöhe von € 2.796.650,00 bei der Stadtgemeinde Marchegg für die Projekte „Schloss & Stadtmauer“ ein und soll diese Förderzusage nun vom Gemeinderat angenommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung der Förderung von € 2.796.650,00 zu den Projekten „Schloss & Stadtmauer“ des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Kultur, Wissenschaft & Unterricht beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 13) Palffy Archiv – Abschluss eines Depotvertrages mit dem NÖ Landesarchiv

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.09.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 18 wurde die Übergabe des Palffy Archivs an das NÖ Landesarchiv beschlossen. Für die Übergabe soll nun ein Depotvertrag mit dem NÖ Landesarchiv beschlossen werden und liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Depotvertrag mit dem NÖ Landesarchiv für die Übergabe des Palffy Archivs beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 14) EVN Energievertrieb GmbH & Co KG – Abschluss einer Energieliefervereinbarung Strom, Nr.: SEL-DW-20-GEMEINDE-0005/1

Sachverhalt:

Am 14.05.2020 übermittelte die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG die vorliegende Vereinbarung, die die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen regelt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine Energieliefervereinbarung für Strom. Bei der angeführten Anlagenliste handelt es sich ausschließlich um gemeindeeigene Objekte. Die gesamte Energieliefervereinbarung liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Energieliefervereinbarung Strom Nr.: SEL-DW-20-GEMEINDE-0005/1 mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 15) EVN Energievertrieb GmbH & Co KG – Abschluss einer Energieliefervereinbarung Erdgas, Nr.: GEL-DW-20-GEMEINDE-0002/1

Sachverhalt:

Am 14.05.2020 übermittelte die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG die vorliegende Vereinbarung, die die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen regelt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine Energieliefervereinbarung für Erdgas. Bei der angeführten Anlagenliste handelt es sich ausschließlich um gemeindeeigene Objekte. Die gesamte Energieliefervereinbarung liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Energieliefervereinbarung Erdgas Nr.: GEL-DW-20-GEMEINDE-0002/1 mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 16) Hermine Lukacs – Abschluss eines Immobilienkaufvertrages für den Wiederkauf der EZ 956 KG 06302 Breitensee

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2019 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Marchegg von ihrem Wiederkaufsrecht der EZ 956 KG 06302 Breitensee Gebrauch macht, da Frau Hermine Lukacs innerhalb von drei Jahren nach Erwerb der Liegenschaft nicht mit der Errichtung eines Wohnhauses begonnen hat.

Hierfür wurde die Kanzlei Dr. Borns Rechtsanwalts GmbH & Co KG beauftragt und hat Frau Hermine Lukacs am 15.06.2020 den vorliegenden Immobilienkaufvertrag für den Wiederankauf durch die Stadtgemeinde Marchegg unterschrieben.

Damit die EZ 956 KG 06302 Breitensee wieder in das Eigentum der Stadtgemeinde Marchegg gelangt, soll nun der vorliegende Immobilienkaufvertrag beschlossen und in weiterer Folge unterzeichnet werden. Der Immobilienkaufvertrag liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Immobilienkaufvertrag mit Frau Hermine Lukacs für die EZ 956 KG 06302 Breitensee für den Wiederankauf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 17) Netz Niederösterreich GmbH – Abschluss eines Netzzugangsvertrag Strom für die Dr. Kiesewettergasse/Franz Mittermayer-Ring

Sachverhalt:

Für die Errichtung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Dr. Kiesewettergasse/Franz Mittermayer-Ring ist es notwendig den vorliegenden Netzzugangsvertrag Strom mit der Netz Niederösterreich GmbH zu beschließen.

Der Netzzugangsvertrag Strom beinhaltet die Neuerrichtung von 16 Lichtpunkten, einen Austausch eines bestehenden Lichtmastes auf LED und die Errichtung einer ESP-Anlage.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Netzzugangsvertrag Strom mit der Netz-Niederösterreich GmbH für die Errichtung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Dr. Kiesewettergasse/Franz Mittermayer-Ring beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 18) Öffentlicher Notar Mag. Florian Müller – Ansuchen um Löschung des Wiederkaufsrechtes EZ 931, GSt. Nr. 745/14, KG 06307 Marchegg

Sachverhalt:

Bei der Stadtgemeinde Marchegg langte das vorliegende Ansuchen um Löschung des Wiederkaufsrechtes EZ 931, GSt. Nr. 745/14 KG 06307 Marchegg seitens Öffentlicher Notar Mag. Florian Müller ein.

Die Stadtgemeinde Marchegg möge die Zustimmung erteilen, dass auf Grund der vorliegenden Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes C-LNr. 1a ob der in Punkt I. genannten Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes der EZ 931, GSt. Nr. 745/1 in der KG 06307 Marchegg beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 19) Maria & Martin Papouschek – Ansuchen um Löschung des Wiederkaufsrechtes EZ 905, GSt. Nr. 710/90, KG 06302 Breitensee

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.06.2020 bittet Herr und Frau Maria und Martin Papouschek die Stadtgemeinde Marchegg um Löschung des Wiederkaufsrechtes ihrer Liegenschaft EZ 905, GSt. Nr. 710/90 in der KG 06302 Breitensee.

Die Stadtgemeinde Marchegg möge die Zustimmung erteilen, dass auf Grund einer Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes C-LNr. 1a ob der in Punkt I. genannten Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werden kann. Für die Umsetzung beauftragt die Stadtgemeinde Marchegg den Öffentlichen Notar Mag. Florian Müller.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes der EZ 905, GSt. Nr. 710/90 in der KG 06302 Breitensee beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 20) Beschlussfassung grundbücherliche Durchführung des Planes GZ 4834/19 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG

## Sachverhalt:

Für den Tauschvertrag mit der Firma Mauthner Warenhandels- & Vermögensverwaltungs GmbH im Zuge der Errichtung des KTM-Radweges mussten die Grenzverläufe vermessen werden und wurde hierfür das Büro Vermessung DI Erich Brezovsky beauftragt.

Nun liegt die entsprechende Vermessungsurkunde GZ 4834/19 zur Durchführung nach § 15 LiegTeilG vor und soll der Gemeinderat der Stadtgemeinde Marchegg diese für die grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen dieses Gesetzes beschließen.

## Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vermessungsurkunde GZ 4834/19, erstellt von Vermessung DI Erich Brezovsky, zur grundbücherlichen Durchführung des Planes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20)

- a. Pannonia Umwelttechnik GmbH – Beschlussfassung gegen eine Bewilligung einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie

## Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 24.03.2020 wurde bei der Landeshauptfrau von NÖ als AWG-Behörde für das Projekt „Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Breitensee“ und IPPC-Anlage auf den Grundstücken Nr. 715, 716, 717/1 und 717/2 angesucht.

Seit mehr als 30 Jahren leidet die Bevölkerung der Stadtgemeinde Marchegg unter dem Abbau von Sand und Schotter in diesem Gebiet. Lärm- und Staubbelastungen mussten von allen Anrainern ertragen werden, obwohl sich die Stadtgemeinde Marchegg mehrmals gegen den Abbau ausgesprochen hat. Wir fordern deshalb von den zuständigen Behörden die Einhaltung der damals im Bescheid festgehaltenen Auflagen.

## Antrag des Bürgermeisters Gernot Haupt:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge sich gegen eine Bewilligung einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie auf den Grundstücken Nr. 715, 716, 717/1 und 717/2, KG Breitensee, entscheiden. Gleichzeitig soll ein Schreiben, gerichtet an die BH Gänserndorf und an die Landeshauptfrau von NÖ verfasst werden, indem die Stadtgemeinde Marchegg die Behörde auffordert, die Rekultivierung des Abbaugebietes umgehend zu veranlassen. Diese wurde durch Bescheid der BH Gänserndorf am 10. November 1994 in der Beilage A festgehalten. >Nach Abschluss der Abbauarbeiten sind sämtliche technischen Anlagen aus dem Grubenbereich zu entfernen und anschließend die Böschungen, die Grubensole und die für den Abbau in Verwendung gestandenen Betriebsflächen zu rekultivieren. > ... Die Rekultivierung hat spätestens beim Abbaubeginn des 2.

*Abschnittes (= nördliche Hälfte) im Bereich des 1. Abbauabschnittes zu beginnen.*  
<

STR Patrizia Postl-Türk bringt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Wortmeldung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Gernot Haupt als Vorsitzender bei allen Mitgliedern für ihr Erscheinen und schließt um 19:47 Uhr die öffentliche Sitzung. Nach dem Verlassen des Zuhörers wird mit der nichtöffentlichen Sitzung fortgefahren.



Vorsitzende/r



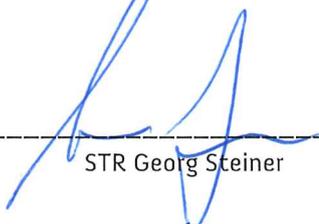
Schriftführer/in

Das Protokoll wurde ebenso unterfertigt von:

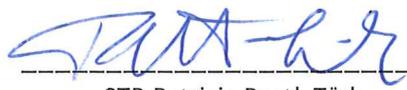
Partei ÖVP

  
STR Ing. Andreas Schwab

Partei GRÜNE

  
STR Georg Steiner

Partei FPÖ

  
STR Patrizia Postl-Türk